

Vereinfachte Übersicht der Finanzhilfen im Hochbau zur Strukturverbesserung im Thurgau

Stand 01.01.2026; SVV

Voraussetzungen und Bedingungen für Finanzhilfen	
- Wohnsitz in der Schweiz	
- Umsetzung der Massnahme in der Schweiz	
- Abschluss einer EFZ-Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft, eine höhere landwirtschaftliche Ausbildung oder Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung	
- Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises	
- Pensionsalter noch nicht erreicht (Normalfall)	
- Mindestens 1.0 Standardarbeitskräfte (Normalfall)	
- Investitionskredit (IK) von mindestens 20'000 Franken	
- Investition muss finanziell tragbar und wirtschaftlich sein	
- juristische Personen: mind. 2/3 des Eigentums oder Kapitals sowie mindestens 2/3 der Stimmrechte bei natürlichen Personen, die für Finanzhilfen berechtigt sind	
- Starthilfe: Gesuch muss vollständig bis zum 35. Geburtstag bei der GLIB eingereicht werden	

Gebäude für raufutterverzehrende Tiere	Einheit	IK ¹⁾	Beitrag	
			HZ & BZ I	BZ II - IV
Maximalbeitrag je Betrieb		-	200'000	200'000
Stall	GVE	7'080	4'000	6'380
Heu- und Siloraum	m ³	106	36	48
Höfödüngeranlage	m ³	130	52	70
Remise	m ²	224	58	82

Gebäude für Schweine und Geflügel (nur BTS)	Einheit	IK ¹⁾
Zuchtschweine inkl. Nachzucht und Eber	GVE	6'600
Mastschweine und abgesetzte Ferkel	GVE	3'200
Legehennen	GVE	4'800
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten	GVE	5'700

Betriebsleiterwohnung	IK ¹⁾	50%	max. 200'000
-----------------------	------------------	-----	--------------

Diverse Massnahmen	IK ¹⁾
Einzelbetrieblich Verarbeitung/Lagerung/Vermarktung ²⁾	50%
Gemeinschaftlich Verarbeitung/Lagerung/Vermarktung ²⁾	50%
Beschaffung von Grundlagen für gemeinschaftliche Massnahmen ²⁾	50%
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten ²⁾	-
Spezialkulturen (Erneuerung, Hagel- + Regenabdeckungen, Hochtunnel, Bewässerung)	50%
Aquakulturen, Algen, Insekten und weitere lebende Organismen	50%
Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich	50%
Produzierender Gartenbau	50%
Anlage zur Biomassenverwertung	50%
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen	50%
Starthilfe für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen	50%

Starthilfe ³⁾	SAK	0.60 - 0.99 ⁴⁾	1.00 - 1.49	pro weitere 0.50
		100'000	125'000	(+) 25'000

Massnahmen für ökologische Ziele	Einheit	IK ¹⁾	Beitrag	Frist ⁵⁾	Maximalbeitrag
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne	GVE	120	240	-	-
Erhöhte Fressstände	GVE	70	140	-	-
Abluftreinigungsanlagen zur Ammoniakreduktion	GVE	500	1'000	-	-
Güllenansäuerung zur Ammoniakreduktion	GVE	500	1'500 ⁶⁾	-	-
Abdeckung von bestehenden Güllengruben	m ²	-	60	2026	-
Füll- und Waschlplätze von Spritz- und Sprühgeräten (max. 80m ²)	m ²	75	150	2028	-
Überdachung des Füll- und Waschlplatz (max. 80m ²)	m ²	25	50	2028	-
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers	m ³	250	500	2028	10'000
Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers	m ²	250	500	2028	10'000
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten	ha	7'000	21'000 ⁷⁾	2034	105'000 ^{7) 9)}
Pflanzung von robusten Rebsorten	ha	10'000	30'000 ⁷⁾	2034	105'000 ^{7) 9)}
Sanierung von durch PCB belastete Ökonomiegebäude		50%	75% ⁸⁾	2030	150'000 ^{7) 9)}
Einpassung landw. Gebäude und denkmalpfl. Anforderungen		50%	-	-	-
Produktion nachhaltiger Energie (Eigenversorgung)	kW	100	200	2026	100'000 ⁹⁾
Speicherung nachhaltiger Energie (Eigenversorgung)	kWh	100	200	2026	100'000 ⁹⁾
Neue Feldroboter (Reduktion der Pflanzenschutzmittel)		-	20%	2030	20'000 ⁹⁾
Neue landwirtschaftliche Traktoren mit Elektromotor (> 30 kW)	kW	-	200	2028	20'000 ⁹⁾

Bemerkungen	
Beitrag: Wenn der Beitragssatz in % festgelegt ist, dann sind immer die anrechenbaren Kosten relevant.	
Investitionskredit: ¹⁾ Per 1.1.2026 werden sämtliche Investitionskredite aufgrund der knappen liquiden Mittel der GLIB um 15% gekürzt.	
²⁾ Beiträge können im Rahmen von Projekten zur regionaler Entwicklung (PRE) gewährt werden.	
³⁾ Die Starthilfe beträgt für Fischerei- und Fischzüchter pauschal Fr. 110'000.-.	
⁴⁾ Eine Starthilfe unter 1.00 SAK wird nur in Gebieten nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c SVV gewährt.	
⁵⁾ Massnahmen werden bis Ende der Frist gefördert. Nur Gesuche, die bis am 31.10. vollständig eingereicht sind, können nach der Verordnung des betreffenden Jahres bearbeitet werden.	
⁶⁾ Inklusive befristeter Zuschlag Bund bis Ende 2028. Nur Gesuche, die bis am 31.10. vollständig eingereicht sind, können nach der Verordnung des betreffenden Jahres bearbeitet werden.	
⁷⁾ Inklusive befristeter Zuschlag Bund bis Ende 2030. Nur Gesuche, die bis am 31.10. vollständig eingereicht sind, können nach der Verordnung des betreffenden Jahres bearbeitet werden.	
⁸⁾ Inklusive befristeter Zuschlag Bund bis Ende 2026. Nur Gesuche, die bis am 31.10. vollständig eingereicht sind, können nach der Verordnung des betreffenden Jahres bearbeitet werden.	
⁹⁾ Der Maximalbeitrag bezieht sich auf die entsprechende Massnahme, sodass die Summe von mehreren Beitragsgesuchen je Ganzjahresbetrieb den Maximalbeitrag nicht übersteigen darf.	